



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin Fachrichtung Polstermöbel

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24.10.89 erlässt die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 – 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 9. September 1976 (BGBl. I S. 2658) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2, 13 und 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin/Fachrichtung Polstermöbel:

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

- (1) Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel.

- (2) Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter.



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

- (3) Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Materials- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; enge Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten.

- (4) Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Polstermöbel zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.



§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil
3. einer berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:

- a) Produktionsformen
- b) Wirtschaftssysteme
- c) Nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse
- d) Nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft

2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Betriebsorganisation:
 - Aufbauorganisation
 - Arbeitsplanung
 - Arbeitssteuerung
 - Arbeitskontrolle
- b) Organisations- und Informationstechniken
- c) Kostenrechnung

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:

- a) Grundrechte
- b) Gesetzgebung
- c) Rechtsprechung

2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsvertragsrecht
- b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht
- c) Umweltschutzrecht
- d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht
- e) Tarifvertragsrecht
- f) Sozialversicherungsrecht



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:

- a) Entwicklungsprozess des Einzelnen
- b) Gruppenverhalten

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:

- a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen
- b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung
- c) Führungsgrundsätze

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb

- a) Rolle des Industriemeisters
- b) Kooperation und Kommunikation
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln: 2,0 Stunden
- 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln: 1,0 Stunde
- 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: 1,5 Stunden



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

- (7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Polstermöbel

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technische Kommunikation
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe
4. Betriebstechnik
5. Fertigungstechnik

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau
2. Rechnen von Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitsgleichungen
3. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, mechan., elektr. Wärme, Leistung, Wirkungsgrad; Berechnung technischer Größen
4. Berechnung von Maßänderungen
5. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand
6. Polstertechnisches Rechnen (fachrichtungsspezifisch)

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen einschließlich Stücklisten unter Berücksichtigung der Zeichnungsnormen, insbesondere das Erkennen und Beurteilen der Funktionen der Einzelteile und deren Zusammenwirken aus Zeichnungen
2. Anfertigen von Werkstattskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte und Schnittzeichnungen für Polstermöbel
3. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Monogrammen
4. Stilkunde, Stilübersichten

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Anwendung der einschlägigen Werk- oder Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Spinnstoffe, Naturfasern, Chemiefasern und Kunststoffe
2. Grundbindungen
3. Faser und Gewebeprüfungen, Nachbehandlung und Ausrüstung der Gewebe.
4. Ausgewählte Vorschriften, Internationale Kennzeichen für Textilpflege, Posamenten (Verzierungen)
5. Füllstoffe (pflanzliche, tierische-industriell geschaffene)
6. Polsterwebstoffe, Bezugsmaterialien
7. Metallische Hilfsstoffe



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

8. Grundkenntnisse des Holzaufbaues, Polstergestelle (Blindholz und Sichtholz)
9. Zutaten (Schnüre, Garne, Nähfäden, Pappen, Kleber)

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Geräte, Maschinen, Anlagen und Werkzeuge der Polsterherstellung zum Fertigen, Prüfen, Fördern, Lagern und Verpacken:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise
 - b) Maschinenelemente und Baugruppen
 - c) Betrieb, Wartung und Instandhaltung
2. Energieversorgung im Betrieb: Energiearten und ihre Verteilung
3. Steuern und Regeln
 - a) Grundbegriffe der Steuer- und Regeltechnik
 - b) Wirkungsweise und Anwendung von Mess-, Steuer-, Regeleinrichtungen mechanischer, pneumatischer, hydraulischer, elektrischer und elektronischer Bauelemente

(6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

1. Fertigungsverfahren in der Polsterei:

- a) Matratzenherstellung, Flachpolster, Springfederpolster, Polstern mit Schaumstoffplatten, Federkernen und Matten
- b) Polstern des Rückens, der Armlehne, Herstellen von Heftpolstern
- c) Beziehen der Polstermöbel

2. Einsatz moderner Technologie bei der Ablaufgestaltung: Fertigungsabläufe planen

3. Arbeitssicherheit im Betrieb:

- a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung
- b) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr
- d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren innerbetrieblichen Transports und Verkehrs

4. Qualitätssicherung und –kontrolle:

- a) Möglichkeiten und Verfahren
- b) Prüf- und Kontrollmethoden
- c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften, Geschäftsbedingungen

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1,0 Stunde
2. Technische Kommunikation: 1,5 Stunden
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: 1,0 Stunde
4. Betriebstechnik: 1,0 Stunde
5. Fertigungstechnik: 1,5 Stunden

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Prüfungsdauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung
 - b) Einflussgrößen auf die Ausbildung
 - c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes
 - c) Organisation der Ausbildung
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule
 - e) Ausbildungsplan
 - f) Beurteilungssystem
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

- a) Auswahlkriterien
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag
- c) Eintragungen und Anmeldungen
- d) Planen der Einführung
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation
- c) Praktische Anleitung
- d) Fördern aktiven Lernens
- e) Fördern von Handlungskompetenz
- f) Lernerfolgskontrollen
- g) Beurteilungsgespräche

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken
- b) Sichern von Lernerfolgen
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung
- f) Kooperation mit externen Stellen

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge
- b) Lehrgespräche
- c) Moderation
- d) Auswahl und Einsatz von Medien
- e) Lernen in Gruppen
- f) Ausbildung in Teams

7. Abschluss der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen
- b) Anmelden zur Prüfung



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

- c) Erstellen von Zeugnissen
- d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung
- e) Fortbildungsmöglichkeiten
- f) Mitwirkung an Prüfungen

- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.
- (3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.
- (2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung aufgrund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.



§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktbewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zusammenzufassen; dabei hat die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 4 Absatz 7 das doppelte Gewicht.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Leistung in einem Prüfungsfach oder in der praktisch durchzuführenden Unterweisung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsbestimmungen treten nach ihrer Bekanntmachung in der Kammerzeitschrift am 01.01.90 in Kraft.



Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Genehmigt:

Düsseldorf, den 22. November 1991

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Gez. Dr. Dr. H a p p e

(Dr. Dr. Happe)

(Siegel)